

sämmtliche Grundstücke derselben Art (z. B. die Felder, die Wiesen, die Waldung) gerichtet wird.

§. 14.

β) auf Seiten des Belasteten.

Aber auch der Belastete kann den Antrag auf Ablösung nur auf sämmtliche, nicht auf einzelne Grundstücke derselben Art richten.

Jedoch ist in Fällen beiderlei Art (§. §. 13. und 14.) der Antrag auf theilweise Ablösung ebenfalls nur unter der §. 12. ausgedrückten Voraussetzung zulässig.

§. 15.

Beschlüsse nach Stimmenmehrheit.

Kann nach den Bestimmungen §. §. 11. und 12. nicht eine theilweise, sondern nur eine allgemeine Ablösung Statt finden, so entscheidet unter den mehreren berechtigten oder belasteten Grundstücksbesitzern, sowohl wegen des Antrags auf Ablösung, als über die im Verfolg eines Ablösungsgeschäfts abzugebenden Erklärungen die Stimmenmehrheit.

§. 16.

Berechnung der Stimmen.

Die Stimmen werden dabei nach dem Verhältniß des Umfangs der einzelnen, der gemeinschaftlichen Dienstbarkeit unterworfenen Grundstücke berechnet.

§. 17.

Stimmengleichheit.

Bei eintretender Stimmengleichheit wird angenommen, als ob sich die Mehrheit für die Provokation und zu der dem Ablösungsgeschäfte förderlicheren Erklärung vereinigt hätte.

§. 18.

Gemeinden.

Ist eine Gemeinde, als solche, zur Ausübung einer Dienstbarkeit berechtigt, oder gehört das belastete Grundstück einer Gemeinde, so hat sich diese ebenfalls nach Stimmenmehrheit über die Provokation und über die beim Ablösungsgeschäft erforderlichen Erklärungen zu vereinigen. Die Berechnung der Stimmen sowie die Aufbringung der Entschädigungsmittel erfolgt dann nach demjenigen Verhältniß, nach welchem die einzelnen Mitglieder vertragsmäßig oder herkömmlich zu den Gemeindelasten beitragen, oder, in sofern es sich von einer abzulösenden Berechtigung der Gemeinde, oder der Befreiung eines von den einzelnen Gemeindemitgliedern benutzten Gemeindegroßstücks handelt, die einzelnen Gemeindemitglieder daran Antheil zu nehmen hatten.

Fehlt es darüber an einer Bestimmung, oder ist derselbe streitig, so sollen, so lange nicht eine andere Vereinigung zu Stande kommt, acht Häusler oder vier Gärtner dem Besitzer einer Hufe gleich geachtet werden.